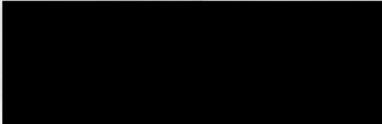




Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 000.257.003-00140
Bearbeiter/in Bürgerbüro
Durchwahl 0611/368-2368
Datum 24.02.2022

Frau



Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage zur Ausschreibung für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Sehr geehrte



über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 26. Januar 2022 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie erbitten folgende Informationen:

„Ist das Hessische Kultusministerium bei der Architekturausschreibung für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt beteiligt und wenn ja, welche Abteilung und wann ist damit zu rechnen? Falls nein, wer ist federführend dafür?“

Für die von Ihnen gewünschten Informationen ist das Hessische Kultusministerium nicht die informationspflichtige Stelle.

Grundsätzlich sind die Angelegenheiten des Hochschulwesens beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23 - 25, 65185 Wiesbaden, angesiedelt (vgl. auch die diesbezügliche Angabe im Impressum auf den Internetseiten

der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main unter:
<https://www.hfmdk-frankfurt.de/page/impressum>).

Über das Architektenausschreibungsverfahren für die vorgenannte Hochschule liegen dem Hessischen Kultusministerium keine amtlichen Informationen vor. Daher können die von Ihnen hier angefragten Informationen durch das Hessische Kultusministerium nicht gegeben werden.

Die Zuständigkeit für die das Liegenschaftswesen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main betreffenden Angelegenheiten ist hier nicht bekannt.

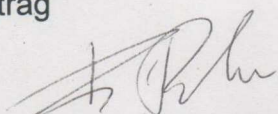
Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Sie haben ausdrücklich erklärt, dass Sie nicht einverstanden sind, dass Ihre mitgeteilten Daten zu Ihrer Person an Dritte weitergeleitet werden. Eine Datenweiterleitung – über die o. g. Speicherung bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung hinausgehend – ist zur Bearbeitung Ihres Antrags nicht erforderlich.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/Datenschutz>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums